

Der Kreisausschuss

Fachbereich Schule und Gebäudemanagement
Fachdienst Infrastrukturelles Gebäudemanagement

40.2 – 402.193 – Version 1.0, Stand: 13.01.2020



Benutzungsordnung

für die Benutzung von kreiseigenen Sporthallen

Ergänzend zu den Richtlinien des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Vergabe und Benutzung von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken gilt die nachfolgende Benutzungsordnung bei der Benutzung von kreiseigenen Turn-, Gymnastik- und Sporthallen einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Umkleide- und Duschräume, der Kraft- und Konditionsräume sowie aller weiteren Nebenräume.

1. Die pflegliche Behandlung, Ordnung und Sauberkeit werden als Grundvoraussetzung für Sportler und Besucher bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten angesehen. Grober Schmutz und Flaschen sind zu beseitigen.
2. In der Halle sind alle turnerischen und gymnastischen Übungen sowie Hallenfußball nach Hallenregeln, Handball, Badminton, Volleyball, Basketball und sonstige Hallenspiele gestattet. Das Spielen mit Bande bei Hallenfußballspielen ist nicht gestattet. Das Beharzen der Hände für Ballspiele ist nicht erlaubt.
3. Flächen außerhalb der Spielfeldmarkierungen sind Sicherheitsflächen und dürfen bei Wettkämpfen nicht genutzt werden.
4. Sofern (Sport-)Geräte genutzt wurden, sind diese wieder ordnungsgemäß am vorgesehenen Standort zu verstauen, ebenso wie Stühle und Tische, die von einem anderen Ort geholt wurden.
5. Eintrag im „Hallennutzungsnachweis“ mit Angaben der realen Zahl der Teilnehmer*innen am Training und ggf. Vermerk über evtl. neue (oder bestehende) Schäden/Mängel/Verunreinigungen, die vor und nach der Nutzung festgestellt wurden.
6. Übungs-/Trainingsstunden dürfen nur in Anwesenheit des/der zuständigen Übungsleiter/-in durchgeführt werden. Der/Die Übungsleiter/-in muss schon vor dem Übungsbetrieb anwesend sein und ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle verantwortlich. Der/Die Übungsleiter/-in ist verpflichtet, die Einrichtung vor ihrer Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu prüfen.
7. Die Sporthallen dürfen nur in Sportkleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen betreten werden. Sie müssen eine Sohle haben, die keine Abriebstreifen auf dem Hallenboden hinterlässt. Turn oder Hallenschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden.

8. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln. Auf die schonende Behandlung des Fußbodens und der Seitenwände haben die Übungsleiter/-innen die Teilnehmer vor Beginn der Übungsstunden besonders hinzuweisen. Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten über den Fußboden ist nicht erlaubt. Der/Die Übungsleiter/-in ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte verantwortlich. Er/Sie ist verpflichtet, die Geräte und sonstige Einrichtungen zu überprüfen und bei Benutzung zu überwachen. Schadhafte Geräte dürfen zur Übung nicht benutzt werden.
9. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind im Gebäude nicht gestattet. Der Verkauf und Genuss von Getränken und Speisen kann nur in einem Vorraum bzw. Nebenraum einer Sporthalle erfolgen. Ausnahmen für den Verkauf von alkoholischen Getränken könne auf besonderen Antrag bei Veranstaltungen zugelassen werden. Bei Jugendveranstaltungen sind keine Ausnahmen möglich.
10. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist grundsätzlich nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig. Fahrräder dürfen an der Sporthalle nur abgestellt werden, sofern Fahrradständer oder Fahrradräume vorhanden sind. Das Abstellen von Fahrrädern in einer Sporthalle ist nicht gestattet.
11. Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgebracht werden.
12. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
13. Bei Veranstaltungen dürfen Zuschauer nur die Tribüne bzw. die besonders für Zuschauer bezeichneten Plätze nutzen.
14. Nach Beendigung der Trainingszeit bzw. der Veranstaltung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu überwachen, dass
 - a) die benutzen Sportgeräte wieder auf ihre Plätze im Geräteraum gebracht werden,
 - b) in den Wasch-, Dusch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
 - c) in der Halle und in allen Nebenräumen die Beleuchtung sowie Beschallungsanlagen (z.B. Sprechkabine), Beamer, Computer, usw. ausgeschaltet sind,
 - d) alle Fenster geschlossen sind,
 - e) die Innentüren geschlossen sind, soweit diese verschließbar sind und verschlossen werden sollen,
 - f) sich keine Personen mehr im Gebäude aufhalten,
 - g) al letzter Nutzer alle Außentüren verschlossen sind.
15. Zusätzlich bei einmaligen Veranstaltungen, für die kein gesonderter Schließdienst durch den Landkreis vorgesehen ist: Alle Außentüren abschließen; Rückgabe von Schlüsseln und Übergabe der Liegenschaft an den Schulhausmeister- oder Schließdienst.